



Sitzungskalender April 2026

Dienstag, 14.04.2026

Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

Mittwoch, 15.04.2026

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Freitag, 17.04.2026

Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 21.04.2026

Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

Freitag, 24.04.2026

Sitzung des Bauausschusses

Montag, 27.04.2026

Sitzung des Kreistages

Aktuelle Informationen bzw. Änderungen finden Sie unter:
www.erlangen-hoechststadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchststadt für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. Landkreisordnung hat der Kreistag am 09. Februar 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erlangen-Höchststadt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erlangen-Höchststadt folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 245.768.000,00 Euro
und

Inhalt:

Sitzungskalender April 2026	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchststadt für das Haushaltsjahr 2026	1
Landratsamt erinnert an Führerschein-Pflichtumtausch; Frist für Kartenführerscheine von 2002 bis 2004	2
Landratsamt weitet Online-Terminvereinbarung weiter aus; Neue digitale Terminvergabe für Waffen-, Jagd-, Sprengstoff- und Fischereirecht	3
Malwettbewerb zum Ferienpass 2026; Landkreis sucht Motive junger Künstlerinnen und Künstler aus ERH	3
Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer, Sprechtag der AktivSenioren am 4. Mai	3
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchststadt) für das Haushaltsjahr 2026	7

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.916.000,00 Euro
ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 21.528.000,00 Euro
und in den Aufwendungen mit 24.278.000,00 Euro
(Jahresfehlbetrag 2.750.000,00 Euro)
und
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben
(einschließlich Verlustausgleich in Höhe
von 2.750.000,00 Euro) mit jeweils 3.530.000,00 Euro
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.532.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a.d. Aisch sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 32.985.000,00 Euro festgesetzt.



- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a.d. Aisch werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 177.423.788,63 Euro festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellte Steuerkraftzahlen 2026	
der Grundsteuer A	559.841,00 Euro
der Grundsteuer B	14.310.209,00 Euro
der Gewerbesteuer	187.797.098,00 Euro
der Einkommensteuerbeteiligung	111.088.491,00 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.216.490,00 Euro
2. 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2025	20.897.448,00 Euro
Summe der Bemessungsgrundlagen	346.869.577,00 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	51,15 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	51,15 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	51,15 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuer	51,15 v.H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer	51,15 v.H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	51,15 v.H.

- (4) Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a.d. Aisch wird auf 750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 23. Mai 2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, 23.03.2026
Landkreis Erlangen-Höchststadt

Alexander Tritthart
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2026, Az. RMF-SG12-1512-8-13-6, die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2026 genehmigt:

- für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 Abs 1 der Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung,
- für die Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung gemäß Art. 61 Abs. 4 Landkreisordnung sowie
- für die Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage in § 4 Abs. 3 der Haushaltssatzung gemäß Art. 18 Abs. 2 FAG.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Landratsamt erinnert an Führerschein-Pflichtumtausch

Frist für Kartenführerscheine von 2002 bis 2004

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen schrittweise in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Aktuell betrifft dies Personen, deren Kartenführerschein zwischen **2002 und 2004** ausgestellt wurde. Die Umtauschfrist läuft bis **19. Januar 2027**. Das relevante Ausstellungsdatum steht auf der Vorderseite des Führerscheins im **Feld 4a**.

Die Führerscheinstelle des Landkreises bittet alle Betroffenen, den Antrag möglichst frühzeitig und im Rahmen der jeweils geltenden Umtauschfrist zu stellen.

Antrag stellen

Der Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift kann per Post eingereicht werden. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als ein Jahr)
- Kopie von Ausweis und Führerschein (Vorder- und Rückseite)

Adresse: **Führerscheinstelle Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen**

Das Antragsformular liegt in den Rathäusern, beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt oder online unter:

<https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>

Online-Antrag

Der Antrag kann auch online über das Bürgerserviceportal gestellt werden:

<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/lkrerlangenhoechststadt/>

Die Gebühren können direkt online bezahlt werden.

Sobald der neue Führerschein fertig ist, erhalten Antragsteller eine **Abholbenachrichtigung per E-Mail oder Post**. Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit etwa **vier bis sechs Wochen**. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern sowie im Landratsamt Erlangen und Höchststadt aus.

Landratsamt weitet Online-Terminvereinbarung weiter aus

Neue digitale Terminvergabe für Waffen-, Jagd-, Sprengstoff- und Fischereirecht

Das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit am Landratsamt Erlangen-Höchststadt baut seine digitalen Serviceangebote weiter aus: Bürgerinnen und Bürger können künftig Termine in den Bereichen Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht und Fischereirecht bequem online vereinbaren.

Mehr Service für Bürgerinnen und Bürger

Über ein Online-Tool lassen sich Termine schnell und unkompliziert buchen. Bürgerinnen und Bürger können dabei direkt einsehen, zu welchen Zeiten noch Termine verfügbar sind. Außerdem besteht die Möglichkeit, gebuchte Termine selbstständig online zu ändern oder zu stornieren.

Das Terminvergabesystem wird innerhalb des Landratsamtes bereits in anderen Bereichen genutzt, beispielsweise in der Führerschein- und Zulassungsstelle. Mit der Einführung im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit setzt das Landratsamt einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Die Online-Terminvergabe bringt Vorteile für beide Seiten: Bürgerinnen und Bürger können ihre Termine flexibel und ohne Wartezeiten vereinbaren. Gleichzeitig wird die Behörde entlastet, da weniger Terminabsprachen telefonisch oder per E-Mail erfolgen müssen. Dadurch lassen sich Abläufe beschleunigen.

Die Online-Terminbuchung ist auf den jeweiligen Unterseiten der vier Fachbereiche auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.erlangen-hoechststadt.de verfügbar sowie unter dem Reiter „Online Termin buchen“: www.erlangen-hoechststadt.de/online-termin/.

Kontakt

Eine vorherige Terminvereinbarung bleibt weiterhin grundsätzlich erforderlich. Neben der Online-Buchung können Termine wie bisher auch telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Die Bereiche Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht und Fischereirecht sind gern telefonisch unter 09131 803-1618 oder 09131 803-1619 erreichbar. Terminwünsche sind außerdem per E-Mail an waffen@erlangen-hoechststadt.de oder jagd@erlangen-hoechststadt.de möglich.

Malwettbewerb zum Ferienpass 2026

Landkreis sucht Motive jungen Künstlerinnen und Künstler aus ERH

Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchststadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses des Landkreises wieder ein Motiv eines jungen Künstlers oder einer jungen Künstlerin aus dem Landkreis. Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren können bei dem Malwettbewerb mitmachen und ihre Vorschläge samt Name, Alter und Anschrift per Post an Sylvia Wolf, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen bis 27. April 2026 schicken. Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A 4 entsprechen. Auch Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen. Der Ferienpass wird voraussichtlich am ersten Juli 2026 erscheinen. Weitere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 09131 803 1525 und auf der Webseite des Ferienpasses unter www.unser-ferienprogramm.de/erlangen-hoechststadt.

Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer

Sprechtag der AktivSenioren am 4. Mai

Der nächste Infotag der AktivSenioren Bayern e. V. findet am Montag, 04.05.2026, in der Zeit von 10:45 bis 16:45 Uhr im Landratsamt in Erlangen oder alternativ auch online als Telefon-/ Videokonferenz statt. Anmeldungen für diesen Sprechtag sind bis Donnerstag, 30.04.2026, telefonisch unter 09131/803-1270 bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchststadt, möglich.

AktivSenioren Bayern e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Am 11.03.2026 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe die Verbandssatzung in einer Neufassung beschlossen.

Die Verbandssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt und wird nachstehend hiermit amtlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Aufgrund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gibt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großeneseebach und der Markt Weisendorf.

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder

- a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg
- b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet
- c) die Gemeinde Großeneseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet
- d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Entsendet sind:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Erlangen | 3 Verbandsräte |
| b) für die Gemeinde Heßdorf | 3 Verbandsräte |
| c) für die Gemeinde Großeneseebach | 2 Verbandsräte |
| d) für den Markt Weisendorf | 1 Verbandsrat |

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.

Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und dem Investitionsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig,

1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen
3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
- die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihrem Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts

- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage
 - Bemessungsgrundlage
 - Umlagesatz
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen, sodann der Versammlungsversammlung vorzulegen.
- (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Prüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versammlungsversammlung gebildet; er besteht aus drei Versammlungsmitgliedern.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlungsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt.
- (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlungsversammlung über die Entlastung.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstädt bekanntgemacht. Die Versammlungsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstädt anordnen.

§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlungsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlungsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Versammlungsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlungsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Versammlungsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von

ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Versammlungsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Heßdorf, 16.03.2026
Zweckverband zur
Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt
Verbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstädt)

für das

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Absatz 5 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Baiersdorf folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.011.450 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.014.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.134.526 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**lfd. Schulverbandsumlage**) wird für 2026 auf 1.471.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (**Investitionsumlage für Anlagevermögen**) wird für 2026 auf 19.200 € festgesetzt und nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten fünf Jahre (siehe Anlage) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

3.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Ablöse des Schulgebäudes** (Zins u. Tilgung) wird für 2026 auf 138.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus den Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein auf diese Mitglieder umgelegt (Kreditumlage).

4.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Sanierung des Schulgebäudes** (Zins u. Tilgung) wird für 2026 auf 240.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus den Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein auf diese Mitglieder umgelegt.

5.) Die **Investitionsumlage** zur Finanzierung der Kosten für die **Sanierung des Schulgebäudes** im Vermögenshaushalt 2026 wird auf 968.474 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinden Effeltrich, Möhrendorf und Poxdorf umgelegt.

6.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Zwischenfinanzierung der Fördergelder** (Zinsen) wird für 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

7.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage (1.) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 7.394,72 € festgesetzt.

8.) Für die Berechnung der Investitionsumlage (2.) wird der Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten fünf Jahre auf 211 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 91,00 € festgesetzt.

9.) Für die Berechnung der Kreditumlage ((3.) Ablöse Schulgebäude) wird die maßgebende Schülerzahl der Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 1.011,68 € festgesetzt.

10.) Für die Berechnung der Kreditumlage ((4.) Sanierung Schulgebäude) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2025 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 1.756,20 € festgesetzt.

11.) Für die Berechnung der Investitionsumlage zur Sanierung des Schulgebäudes (5.) wird die Schülerzahl der Gemeinden Effeltrich, Möhrendorf und Poxdorf auf 69 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 14.035,85 € festgesetzt.

12.) Für die Berechnung der Kreditumlage zur Zwischenfinanzierung der Fördergelder (6.) wird die Schülerzahl auf 199 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Baiersdorf, 12. März 2026
Schulverband Baiersdorf

Oswald Siebenhaar
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 01. April 2026 bis 09. April 2026 in der Verwaltung des Schulverbandes Baiersdorf bei der Stadtverwaltung Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.